

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 60 (1982)
Heft: 6

Rubrik: Rund ums Geld : der Geldbriefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Der Geldbriefkasten

Probleme und Fragen «rund ums Geld» sind keineswegs nachrangig geworden, auch wenn Renten und Pensionen gestiegen sind. Das beweisen die vielen Zuschriften, welche wir zu unserer Rubrik erhalten. Viele Fragen sind von allgemeinem Interesse, deshalb zeigen wir in dieser Nummer ein paar Probleme auf, welche sehr oft vorkommen und viele Senioren beschäftigen dürfen.

Kostgeldfrage

Frau H.K. schreibt: «Ich habe durch die Zeitlupe einen Herrn kennengelernt. Da ich allein in meinem Einfamilienhaus wohne, möchte dieser Herr zu mir ziehen. Meine Möbel, Wohnung, Bad, Garten, Werkstatt usw. stehen ihm zur Verfügung. Ich möchte gerne wissen, wieviel ich als Kostgeld verlangen darf. Da ich laut Testa-

ment nur Drittpersonen ins Haus nehmen darf – Heirat kommt nicht in Frage, da ich sonst die Nutzniessung verliere – wäre ich sehr dankbar, wenn Sie mir helfen könnten.»

In Anbetracht der besonderen Umstände rate ich Ihnen, folgende Berechnung als Basis anzunehmen. Da die finanzielle Situation des Herrn unbekannt ist, er jedoch die Höchstrente bezieht, sind die aufgeführten Zahlen als Mindestbetrag für eine fremde Person zu betrachten:

Wohnen:

inkl. Heizung, Wasser, Strom, Telefonbenützung ... Fr. 250.– bis 280.– (für Telefongespräche extra Kässeli aufstellen!)

Morgenessen Fr. 3.– bis 3.50 Fr. 90.– bis 105.–

Mittagessen inkl. Getränke (ohne Alkohol)

Fr. 7.– bis 8.– Fr. 210.– bis 240.–

Abendessen inkl. Milchkaffee

Fr. 6.– bis 7.– Fr. 180.– bis 210.–

Znuni, Zwischenverpflegungen Fr. 40.– bis 50.– Wäschebesorgung inkl.

Flicken,

ohne chem. Reinigung Fr. 60.– bis 65.–

Kostgeld total

Fr. 830.– bis 950.–

Um keine Enttäuschungen erleben zu müssen, rate ich Ihnen, das Kostgeld nicht zu niedrig anzusetzen. Im Privathaushalt sind sehr viele Leistungen im Kostgeld inbegriffen, die auswärts extra bezahlt werden müssen. Hilft Ihnen der Bekannte in Haus und Garten bei den Arbeiten mit, können Sie (später!) immer noch den Haushaltbeitrag etwas reduzieren. Vorschlag: Jedes gibt z.B. Fr. 100.– in eine «Freudenkasse». Damit werden gemeinsame Ausgänge bezahlt. Was meinen Sie dazu? Separat schicke ich Ihnen eine detaillierte Kostgeldberechnung mit Zimmermietekosten.

Mutter im Haushalt des Schwiegersohnes

Eine ähnliche Frage hat Frau L.I. Sie ist 80 Jahre alt und lebt im Haushalt ihres Schwiegersohnes. Da Frau L. noch relativ rüstig ist, besorgt sie die Blumen und hilft etwas im Haushalt mit. Bisher hat die Grossmutter ein Kostgeld von Fr. 480.– im Monat bezahlt. «Ich möchte gerne wissen, ob dies zuviel oder zuwenig ist?» fragt mich Frau L. I.



Prospekt durch den Hersteller
Markus Willi,
Aarau, Telefon
064 / 22 10 58

Postfach
5032 Rohr

Siesta

Leseständer

Günstige Ferien für Senioren



familiär geführtes, gemütliches Kleinhotel
Lift, auch geeignet für Rollstuhlbehinderte
gepflegte, gutbürgerliche Küche
direkt am See, bei der Schiffstation
viele leichte Spazierwege, wunderschönes
Wander- und Ausflugsgebiet
März/April (ohne Ostern) und Oktober/November 1983
10% Senioren-Rabatt

SEEHOTEL DU LAC

Fam. T. u. V. Zimmermann-Vogt
6353 Weggis, Telefon 041 / 93 11 51



Schlosshotel Freienhof CH-3600 Thun

eines der 100 gutgeföhrten
AMBASSADOR SWISS HOTELS



Ihr gediegenes Ferienhotel inmitten der Stadt
Thun an absolut ruhiger Lage.

Seniorenpreise vom 1. Jan. bis 26. Juni/
12. Sept. bis 31. Dez. Zimmer/Frühstück à
Fr. 42.- (Halbpension + Fr. 17.-).

Dir. C. und S. Platzer, Telefon 033 / 22 46 72
Gleiche Direktion:
Schiffsrestauration Thuner- und Brienzersee



Ruhig gelegenes Haus mit
Studios und Appartements,
inmitten herrlicher Wanderwege.
Laufend aktuelle Angebote.

Telefon 081 / 34 29 29

Liebe Frau L. I., bei den heutigen Lebenskosten ist der Betrag von Fr. 480.— nicht kostendeckend. Sie haben in den letzten 10 Jahren wohl nicht genug darauf geachtet, wie stark die Teuerung gestiegen ist (Ihre Rente ja auch!). Mit über 80 Jahren darf man das gelegentliche Mitarbeiten im Haushalt doch wohl eher als Arbeitstherapie ansehen und kann es kaum am Kostgeld abrechnen. Sonst müsste Ihr Schwiegersohn Ihnen ebenfalls ganz andere Zahlen vorlegen. In Ihrem Fall wäre ein Haushaltbeitrag von Fr. 600.— bis Fr. 700.— knapp kostendeckend. Da diese günstigen Umstände gewiss Ihrem Sparheft zugute kamen, wäre es der Tochter und besonders dem Schwiegersohn gegenüber unfair, für die übrigen Erben Geld zu sparen, indem Sie einen so niedrigen Haushaltbeitrag leisten. «Gute Rechnung macht gute Freunde». Ihre Kostgeber gehören wohl zu den ach so gutmütigen Menschen, die sich nicht getrauen, der Grossmutter mehr zu verlangen. Dass Sie sich nun bemüht haben, die Kostgeldfrage anzuschneiden, spricht für Sie. Ich freue mich, dass ich einmal lesen darf: «Wir haben ein gutes Verhältnis zueinander.» Tun Sie Ihr Möglichstes, dass es so bleibt. Ein rechtes Kostgeld ist der Ausdruck von Anerkennung und Liebe. Erkundigen Sie sich, ob Sie nicht Anspruch auf eine Ergänzungsleistung haben.

Kosten im Altersheim:

Frau S.W. beklagt sich bitter über die hohen Kosten im Altersheim. «Ich bezahle im Monat Fr. 1560.— und habe eine Rente und Pension im Betrag von Fr. 1852.—. Es verbleiben mir zum Leben also nur Fr. 292.—. Da dies nicht für alle meine Ausgaben reicht, bin ich gezwungen, von meinem Vermögen zu nehmen. Ist das ein normaler Zustand?»

Liebe Frau W., auch die Alters- und Pflegeheime bekommen die Teuerung zu spüren. Nach meinen Erkundigungen ist Ihr Pensionspreis durchaus in Grenzen. Vermögen wird (muss) berücksichtigt werden, denn es wäre ungerecht, für die Erben zu sparen (auf Staats- oder Gemeindekosten). Da die AHV regelmässig der Teuerung angepasst wird, braucht es keinen «Kampf der Senioren um die Teuerungszulage». Gottlob, möchte ich sagen. Wir dürfen doch sehr froh sein um die Altersrente, denn unsere Grosseltern kannten keine solche.

Frauen haben es besser

Herr E.B. ärgert sich, dass so viel über die Auszahlung der AHV-Rente an die Ehefrau zu lesen ist. Er findet, dies schaffe nur Unzufriedenheit, und er schreibt wörtlich:

«Meines Erachtens verfügen die Frauen über reichliche Geldmittel, denn die Cafés sind nachmittags überfüllt von Frauen, während die Männer schuften müssen oder sich bereits im Jenseits befinden. Ist es richtig, dass Frauen schon mit 62 Jahren die AHV erhalten, die Männer aber erst mit 65?»

Lieber Herr B., Sie müssen ja schöne Enttäuschungen erlebt haben, dass Sie sich so kritisch uns Frauen gegenüber äussern. Sehen Sie, von den Männern, die im Wirtshaus sitzen, zu tausenden an Fussballspielen teilnehmen, sagt nie jemand etwas. «Jedes Tierchen hat sein Pläsierchen!» Zugegeben, Frauen erhalten die Rente eher und haben erst noch eine längere Lebenserwartung. Es dürfte nicht mehr lange dauern, und die «Gleichberechtigung» wird auch beim Rentenalter einziehen. Eines aber haben Sie vergessen: Ein Mann wird pensioniert, eine Hausfrau nicht. Im Gegenteil: «Halber Zahltag und doppelter Mann» meinte letzthin eine Bekannte von mir nach der Pensionierung Ihres Ehegatten. Und was die Auszahlung der halben AHV-Rente an die Ehefrau betrifft, ist es oft bitter nötig, dass diese Bestimmung besteht. Das kann ich Ihnen aus langjähriger Erfahrung heraus versichern. Selbstverständlich muss eine Ehefrau aus ihrer halben Rente – so dies nötig ist – ihren Anteil an die Lebensunterhaltskosten mitbezahlen. Wenn es reicht, wieso soll man da nicht in die Ferien fahren? Der Frauenüberschuss ist Tatsache. Dies sieht man auf allen Seniorenreisen, Altentreffen, überall wo Betagte sich finden. Sie sind also «Hahn im Korb!» Freuen Sie sich!

Vorzeitige Pensionierung

Herr K. kommt mit einem besonderen Anliegen. Er möchte sich vorzeitig pensionieren lassen, ist jedoch sehr unsicher, ob sein Geld reicht, beziehungsweise ob er dies riskieren darf. In solchen Fällen ist es von grösster Wichtigkeit, dass man auf der AHV-Stelle des Wohnortes die genaue Höhe der Rente berechnen lässt, wieviel man noch einzahlen kann

oder muss, um in den Genuss einer möglichst guten AHV zu kommen. Über seine festen Ausgaben wie Zins, Heizkosten, Strom, PTT, Versicherungen, Abonnement usw. ist man im Alter orientiert. Man rechnet den Durchschnitt dieser fixen Kosten aus, dazu kommen das Haushaltungsgeld und noch rund ein Drittel des Ganzen für alle übrigen Ausgaben wie Kleider, Taschengeld usw. Im oben genannten Fall stehen Herrn und Frau K. monatlich rund Fr. 1200.— an Kapitalzinsen zur Verfügung. Familie K. braucht etwa Fr. 2400.— zum Leben. Es müssen also während drei Jahren – bis die AHV eintrifft – etwa Fr. 15 000.— pro Jahr vom Kapital verbraucht werden. Da ein sehr schöner Sparbatzen vorhanden ist, kann man mit gutem Gewissen Herrn K. raten, sich vorzeitig ins Privatleben zurückzuziehen, dies schon um seiner angeschlagenen Gesundheit willen. Sein Garten, seine Tiere werden für genügend Zeitvertreib sorgen, so dass Herr K. schöne Jahre vor sich hat. Man hat ein Leben lang gespart für die alten Tage. Weshalb sie nicht rechtzeitig und mit gutem Gewissen geniessen? Jeder Tag soll Ihnen, lieber Herr K., und Ihnen, liebe Leser, viel Freude bringen.

*Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter*

micro-electric

Haben Sie Hörprobleme? Wir können Ihnen helfen! Warten Sie nicht länger, lassen Sie sich vom Hörgeräte-Akustiker beraten.

kostenloser Hörtest

Gewissenhafte und neutrale Beratung über Hörhilfen jeder Art.

micro-electric
Micro Electric Hörgeräte AG

Zürich,
Basel,
Bern,
Luzern,
St.Gallen,

Schweizerstrasse 10
Steinenvorstadt 8
Storchengässchen 6
Weggisgasse 3
St. Leonhardstr. 32



Mitglied Informations-
Zentrum für gutes Hören
Lieferant AHV, EMV, IV, SUVA